

Vorwort.

Später, als vorausgesehen war, erfolgt die Veröffentlichung des vorliegenden Abschiedebandes. Schon im Jahr 1869 lag beinahe das ganze Manuscript druckfertig vor; aber eine schwere Erkrankung des Redactors brachte bald nach dem Beginne des Druckes eine fast dreivierteljährige Unterbrechung in den Fortgang desselben und als dann bereits vor Jahresfrist der Druckabschluß erfolgt war, verschuldete langsames Vorrücken in der Anfertigung des Registers die Hinderung früherer Publication. Eine weitere Verzögerung sodann lastet — allerdings in unfreiwilliger Weise — auf der ausführenden Officin, die durch außerordentliche Druckarbeiten in Folge der Bundesrevision vielfach gehindert war, den Abschiededruck in wünschbarem Maße zu fördern. Übrigens erheischt selbst bei normalem Gange der mühevollen Druck eines Bandes von mehr als dritthalbhundert Bogen viele Zeit und nicht weniger ist auch die Erstellung brauchbarer Register zu einem so umfangreichen Werke, wenn sie lediglich in einzelnen Zwischenstunden besorgt werden kann, keine eilende Arbeit.

Die Ausführung dieses Bandes lag ursprünglich einzig in der Hand des eidg. Archivars Dr. J. K. Krütli, von dem bereits im Jahr 1861 die Abschiede aus dem Zeitraume von 1556—1586 im Drucke erschienen und der als langjähriger Director des ganzen Werkes seit dem Tode des Herrn Gerold Meyer von Knonau um die Veröffentlichung dieses großen nationalen Unternehmens wesentliche Verdienste sich erworben hat. Leider war ihm nicht vergönnt, auch den vorliegenden, mit so vieler Liebe gepflegten Band selbst der Öffentlichkeit übergeben zu können. Als er im October des Jahres 1867 aus einem arbeitsvollen Leben durch den Tod abgerufen wurde, war zwar der größere Theil der Aufgabe gelöst, allein immerhin fehlte noch Vieles, ehe mit der Drucklegung begonnen werden konnte.

Die Aufgabe, die dem neuen Redactor zufiel, bestund in erster Linie in Fortführung und Vollständigung des Krütli'schen Manuscripts. Eine Reihe von Archiven, deren zubienendes Material bis dahin noch unberührt geblieben war, mußte zu solchem Behufe durchforscht und exploitirt werden. Diese weitläufige Arbeit ergab den Zuwachs von circa 200 neuen Abschieden und eine Menge Ergänzungen zu bereits nach andern Exemplaren bearbeiteten Stücken. Nachdem das Manuscript so weit vorlag, handelte es sich dann darum, mittels einer durchgreifenden Revision und Sichtung, besonders auch in redactioneller Beziehung, die Drucklegung einzuleiten; vorher blieb indeß noch die Ausscheidung, Zusammenstellung und weitere Behandlung jener Bestandtheile des Textes übrig, die auf die gemeinsamen Bogteien Bezug hatten und welche nach dem allgemeinen Plane des Werkes schon mit dem Jahr 1521 hätte eintreten sollen, dann aber im Verlaufe auf das Jahr 1556 gesetzt wurde, so daß erst von da ab alle nachfolgenden Bände, somit auch der vorliegende, nach diesem System auszuführen waren. Jetzt erst konnte mit dem Drucke begonnen werden. Selbstverständlich lag die Besorgung desselben ebenfalls in der Aufgabe des neuen Redactors.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Antheil, der jedem der beiden Bearbeiter für die Erstellung des Bandes zukommt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die durchgehende Einheit und Gleichförmigkeit unter diesem Verhältniß etwelche Störung erfuhr, der auch bei möglichster Sorgfalt nicht auszuweichen war; denn sowohl die Auffassung der Arbeit an sich, als nicht weniger die Manier der Ausführung wird bei getheilter Redaction immer eine verschiedene sein, selbst dann (was hier allerdings in Folge langjähriger Mitarbeiterschaft der Fall war), wenn der Nachfolger vollkommen vertraut mit der Arbeitsweise des Vorgängers ist.

Was das zur Arbeit gezogene Material, sowie die Behandlung desselben für den gegenwärtigen Band und einige weitere Erörterungen betrifft, so kann man im Ganzen sich auf die Verweisung auf unser Vorwort zu Band VI. 1 beschränken, da die bezüglichen Verhältnisse im Wesentlichen die gleichen sind. Indeß mögen gewisse andere Seiten hier ergänzend herausgehoben werden:

1) Die Originalabschiede tragen in der Regel nur das Anfangsdatum der Tagleistungen, selten auch die Angabe der ganzen Zeitdauer.

2) Die Wahrnehmung, daß die Abschiede nicht immer den ganzen Umfang aller Geschäfte einer Tagssazung wiedergeben, entnimmt man neben der Vergleichung mit den Protokollen im eidgenössischen Archiv zu Aarau für die Baseler Tagleistungen und mit den kantonalen Instructionen auch den öftern nachträglichen Reclamationen einzelner Standesgesandten über erfolgte Auslassungen, und dem Umstande, daß auf spätern Tagen bisweilen Geschäfte früherer Conferenzen angezogen werden, die in den betreffenden Abschieden fehlen.

3. Die Geschäfte des Secretariats der gemeineidgenössischen Tagessammlungen, die in diesem Zeitraume der Regel nach in Baden abgehalten wurden, besorgte die eidgenössische Kanzlei daselbst, und für die Bogteigeschäfte der Conferenzen zu Frauenfeld führte das Protokoll der dortige Landschreiber. Da aber in dieser Zeit des confessionellen Mißtrauens die evangelischen Orte in die Unparteilichkeit dieser Schriftführer katholischen Glaubensbekenntnisses nicht immer volles Vertrauen hatten, kam es vor, daß sie zu gewissen Geschäften evangelische Protokollisten beizogen und so verschiedene Abschiede verfaßt wurden, die man dann gegenseitig nicht anerkannte. Unsererseits ist nicht unterlassen worden, beide Redactionen in solchen Fällen zu berücksichtigen. (Man sehe z. B. Note zu Absch. 709.) Die öfters gestellte Forderung Zürichs auf gleiche Zulassung eines Protokollführers evangelischer Religion haben die katholischen Orte beharrlich abgelehnt.

4. Die Kammerrechnungen der IV ennetbirgischen Bogteien bilden ein besonderes Actenstück neben dem Abschied, und enthalten auch wie dieser die Namen der Syndicatsgesandten an ihrer Spitze. Der Abschied selbst thut dann dieser Rechnungen keine weitere Erwähnung.

5. Im Ganzen sind die Abschiede dieses Zeitraumes in ziemlicher Vollständigkeit auf uns gekommen; wesentliche Lücken zeigen sich einzig in den Jahrsrechnungsverhandlungen betreffend die Bogteien Auzach und Gaster und die ennetbirgischen Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera. Der Verlust ist übrigens leicht zu verschmerzen, da diese Abschiede nur Geschäfte localster Art und zudem meist in sehr mangelhafter Redaction — nach dem Vorhandenen zu schließen — enthalten haben werden.

6. Die Reihenfolge der Artikel eines Abschieds wechselt in den verschiedenen Exemplaren mitunter in ganz regelloser Weise und auch in anderer Beziehung weist die Redaction zuweilen Verschiedenheit auf, sei es, daß in einzelnen Ausfertigungen der Gegenstand bloß kürzer indeß der Sache nach gleich behandelt ist, oder aber auch, daß materielle Abweichung stattfindet. In unserer Bearbeitung ist in allen Fällen hierauf Rücksicht genommen worden. Solche Willkür der Schreiber veranlaßte mehrmals Anträge auf Berlesung der Abschiede am Schlusse der Tagleistung und später wurde regelmäßige Ablebung der einzelnen Sitzungsprotokolle verlangt.

7. Anlässlich der gemeinen Tagleistungen zu Baden pflegten häufig die beiden Confessionsparteien besondere Berathungen zu halten über die Gegenstände ihres speciellen Interesses. Diese Verhandlungen wurden indeß nicht immer in Abschiedsform gefaßt, sondern blieben meistens eigener Berichterstattung der Gesandten anheimgegeben.

8. Mit Rücksicht auf die große Masse des eigentlichen Abschiedestoffes der bearbeiteten Periode mußte man es unterlassen, anderes Material in größerem Umfange in die Arbeit einzubeziehen, und auch in den Redactionen selbst sah man sich zu möglichster Kürze genöthiget. Der Specialforscher

wird in Folge dessen allerdings manches Detail, das ihm erwünscht gewesen wäre, vermiffen; allein er mag dabei nicht vergeffen, daß durch ein allgemeines Programm dem Werke bestimmte Gränzen gefetzt find, und daß diese lediglich die Abfchiede im eigentlichen Verftande des Wortes umfchließen. Eine Abweichung glaubte man fich nur da erlauben zu dürfen, wo die Wichtigkeit des Gegenftandes oder andere ausnahmsweife Umftände es forderten.

9. Die ftarke Bogenzahl hat die Vertheilung in zwei Bände zu handlicherem Gebrauche nöthig gemacht und man ließ diefelbe in der Weife eintreten, daß dem einen Bande der allgemeine Text, dem andern die Herrfchaftsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register zugefchieden wurden.

In der Organisation und dem Gefchäftsgange der eidgenöfifchen Verhältnisse ift eine irgend nennenswerthe Fortentwicklung in diefem Zeitraum nicht wahrzunehmen. Alles bewegt fich in den herkömmlichen Zielen und Geleifen, und wenn etwa einmal auch ein reformatorifcher Gedanke hervortritt, fo gefchieht es nicht ohne fofort bestritten und von der Oppofition gegen jegliche Ausdehnung und Stärkung der Centralität erbrükt zu werden. Das Organ diefer letztern, die Tagsatzung, war von jeher eine machtlofe Inftitution und der Eintritt der Spaltung durch die Kirchenreformation wenig geeignet gewesen, Anfehen und Wirkfamkeit derfelben zu erhöhen.

Ihre Machtlofigkeit erwies fich bei allen Anläffen und es war natürlich, daß die daraus hervorgehende Unficherheit der Verhältnisse überall hin lähmend und hemmend wirkte. Dazu kam, daß feit der Glaubensstrennung die häufigen Sonderconferenzen beider Theile das geringe Maß des bisherigen Einfluffes noch vollends abfchwächten. Über das hinaus, wozu die geringen und dabei oft bestrittenen Competenzen der Bünde und Verkommnisse verpflichteten, vermochten nur befondere Nothftände zu Zeiten gemeinsames Handeln zu veranlassen, wo die Kraft der einzelnen Orte zur Abwehr nicht ausreichte, wie z. B. bei drohenden Seuchen, dann gegenüber der Landesplage des überhand nehmenden Bettels und Bagabundirens, u. f. w. Daneben griff man gelegentlich auch zu dem Mittel der Concordate; man fchloß Übereinkommen im Münzwefen, über Abzugs-, Erbrechts- und Concurfverhältnisse zc. Das faft einzige feste Band, welches die fouveränen Bundesglieder äußerlich zufammenhielt, bildeten die gemeinfamen Vogteien, und daneben waren doch gerade wiederum fie es, die den confeffionellen Befehdungen den äußern Grund und Anhalt gaben. Im Übrigen ruhte das Fundament der Eidgenoffenfchaft auch in Zeiten leidenschaftlicher Erregung ficherer als auf dem Buchftaben der Bünde und Verträge in dem Gefühle der gegenseitigen Abhängigkeit und in der Nöthigung und der Macht der beftehenden Verhältnisse.

Die politische Signatur empfing das eidgenöfifche Staatsleben diefer Periode wefentlich von den Gegenfätzen, welche die confeffionelle Trennung im zweiten Decennium des Jahrhunderts hervorgebracht hatte. In alle Verhältnisse hinein trug diefer kirchliche Antagonismus feine Wirkungen und felbft Gebiete und Bestrebungen, die mit dem religiöfen Leben an fich geringe oder keine Beziehungen

hatten, wurden öfters mit Eifer und Erbitterung zur confessionellen Parteisache gemacht. Man braucht zur Bestätigung des Gesagten beispielsweise nur auf die Bündnerwirren, die Walliser- und Mühlhauserangelegenheiten, das Vieler Tauschgeschäft, den Gachnangerhandel u. s. w. hinzuweisen. Mehr als einmal stunden die Zerwürfnisse an dem Punkte, wo man einzig durch Waffengewalt die Entscheidung herbeiführen zu können glaubte.

Es ist klar, daß bei solchem auseinanderstrebenden Verhalten das nationale Bewußtsein nicht zu wirksamer Geltung kommen mochte. Man konnte die Rede hören, die Angehörigen einer Confession stehen ihren Glaubensgenossen im Auslande näher, als den Andersgläubigen im eigenen Vaterlande, und bisweilen scheint es fast, als seien solche zerstörende Grundsätze auch in der That wirksam gewesen. Heute, wo man die Verhandlungen beider Theile in deren Abschieden und Staatsacten beisammen vor sich hat, mag das patriotische Gefühl wenigstens einigen Trost in der Wahrnehmung finden, daß mehr ungegründetes gegenseitiges Mißtrauen in die Absichten des andern Theils die Schuld an solchen unseligen Erscheinungen getragen haben, als wirklich vorbedachte und bewußte Feindschaftlichkeit. Es glaubte sich je die eine Partei von der andern bedroht und gefährdet und darum dachte jede mehr auf Abwehr als Angriff. Dabei fehlte es allerdings auch nicht an Anschürung des Mißtrauens und Aufstachelung der Leidenschaften von fremder Seite und besonders thätig waren hierin die Vertreter einiger auswärtigen Mächte, die bei diesen Entzweigungen allezeit ihre eigenen Interessen im Auge hatten.

Dieser confessionelle Dualismus im Innern fand nicht minder auch in den Beziehungen zum Auslande vollen Ausdruck und bedingte zu gutem Theil die Stellung, welche die Eidgenossen in dieser Zeit zu den übrigen Staaten einnahmen. Von gemeinschaftlicher Politik mit einheitlichen Zielen und Bestrebungen ist selten eine Spur wahrzunehmen; hinwieder getrennt sieht man die beiden Glaubensparteien vielfach in engem Verkehr mit ihren Confessionsgenossen im Auslande, und zwar geschieht es zuweilen in einer Weise, die bedenkliche Mißachtung der vaterländischen Bundespflichten und geringe Rücksichten auf das Gemeinwohl bekundet. Man schloß Sonderbündnisse und ging Verpflichtungen mit fremden Mächten ein, neben deren Erfüllung die Integrität des nationalen Gedankens nicht bestehen mochte. Und vernahm man in solchem Falle Anschuldigungen und Vorwürfe durch die Gegenpartei, so hielt es nicht schwer, ihr ähnliche Acte vorzuhalten und mag dann dabei sein eigenes Gewissen beruhiget gefunden haben.

Der Abschluß des sogenannten goldenen oder borromäischen Bundes zwischen den katholischen Orten fällt in das Jahr vor Beginn des Zeitraumes des vorliegenden Bandes, und die mehrfach auf evangelischen Conferenzen besprochene engere Verbindung unter den evangelischen Orten, als Gegengewicht gegen jenes Bündniß, trat nicht ins Leben. Dagegen ist als nächste Frucht des katholischen Sonderbündnisses zu betrachten der schon im Jahr darauf (1587) erfolgte Abschluß eines Bündnisses

jener Orte — jedoch ohne Solothurn — mit Spanien-Mailand, dem sodann auf evangelischer Seite die Bündnisse Zürichs und Berns 1588 mit Straßburg, 1612 mit Baden-Durlach und 1615 mit Venedig folgten, wogegen die Unterhandlungen über den Beitritt der eidgenössischen evangelischen Orte zu der protestantischen Union in Deutschland ohne Erfolg geblieben sind. Auf diesem Gebiete der auswärtigen Verbindungen bildet einzig die Erneuerung des französischen Bündnisses im Jahr 1602 einen gemeinsamen Act der gesammten Eidgenossenschaft, dem zur Zeit bloß Zürich fremd blieb, das dann aber nachträglich im Jahr 1614 ebenfalls beitrug.

Im Einzelnen wechselten die politischen Constellationen in den Beziehungen zu dem Auslande nicht häufig; zu den angränzenden Staaten stand man durch den Contact des täglichen Lebens in regern Verhältnissen und überdies boten die Bündnisse und Verträge mit denselben weitere Berührungspunkte.

Mit Oesterreich bestund von früher her die Erbinnung und daneben erneuerte man einen ausgelauenen Vertrag über die Zollverhältnisse, welche zu vielfachen Verhandlungen und langwierigen Erörterungen zwischen den beiden Ländern Veranlassung gegeben hatten. Im Übrigen bedingte die ausgedehnte Gränznachbarschaft zu jeder Zeit einen regen gegenseitigen Verkehr, der bei Kriegsläufen in besonderer Weise in Betracht kam und erhöhten Nachdruck in die wechselseitigen Beziehungen brachte. Eine vereinzelte Episode bildet in diesem Zeitraume die versuchte Wiederlösung des schaffhausischen Dorfes Merisshausen durch Oesterreich.

Nach der Seite des Reiches hin war die Lockerung des Bewußtseins der einstigen Zugehörigkeit bereits soweit erfolgt, daß man, entgegen früherer Übung, im Gefühle der eigenen vollkommenen Souveränität die im Schoße der Tagsatzung anfänglich von St. Gallen gemachte und später von anderer Seite unterstützte Anregung, die Bestätigung der Privilegien und Freiheiten der Eidgenossen bei dem Kaiser nachzusuchen, für überflüssig von der Hand wies. Auch die gegenüber weitergehenden Hülfbegehren zugestandene Leistung an Büchsenpulver in den Kriegen des Kaisers gegen die Türken wollte man keineswegs als den Tribut eines hülfverpflichteten Gliedes des Reiches, sondern lediglich als einen freiwilligen Beitrag zur Abwehr eines gemeinsamen Feindes der gesammten Christenheit angesehen wissen, und ermangelte nicht, diesen Standpunkt gegen die Abgeordneten des Kaisers ausdrücklich zu betonen. Es ist übrigens nicht ersichtlich, daß auf Seiten des Reichsoberhauptes eine entgegengesetzte Auffassung diesfalls vorgewaltet hätte.

Spanien übte durch das Bündniß mit den katholischen Orten und die Angränzung seiner mailändischen und burgundischen Lande an das eidgenössische Gebiet und den daherigen wechselseitigen Verkehrscontact auf die Politik der Eidgenossen neben Frankreich den meisten Einfluß, der gesteigert war durch die Weltstellung, die Spanien in dieser Zeit noch einnahm. Dazu kam, daß dieser Hort der römischen Kirche bei den katholischen Eidgenossen ebenso viel Sympathie als bei ihren evangelischen

Mitbürgern Abneigung fand, wobei nicht ausbleiben konnte, daß solche grundverschiedene Stellung zu dieser Macht der eidgenössischen Politik vielfach ihre Richtung anwies, beziehungsweise ihre Hemmung auf dieselbe ausübte.

Das katholische Frankreich, welches von je, wenn das staatliche Interesse oder die Zielpunkte seiner Politik es erheischten, die kirchlichen Erwägungen in zweite Linie zu stellen wußte, fand in dieser Zeit im Ganzen mehr Zuneigung und Unterstützung bei den evangelischen als bei den katholischen Orten der Eidgenossenschaft. Selbst Zürich, das allen frühern Bündnissen mit der Krone Frankreich fremd geblieben war, änderte jetzt sein Verhalten und trat ebenfalls bei. Diese Erscheinung erklärt sich sowohl aus den damaligen innern Verhältnissen als der allgemeinen Politik dieses Landes, das unter den beiden Heinrich III. und IV. der evangelischen Religion mehr Duldung und Schutz als früher, ja eine Zeit lang geradezu überwiegenden Einfluß am Hofe einräumte. Daran mochten sich im protestantischen Europa weitausschauende Hoffnungen und Erwartungen knüpfen, während im eigenen Land eine mächtige Partei die Gegenstrebungen bis zur Auflehnung gegen die Staatsregierung und zu offenem Bürgerkrieg trieb. Bei solchen Zuständen ist nicht unerwartet, wenn man eidgenössische Soldtruppen scharf nach den Confessionen getrennt in beiden Lagern: die evangelischen auf königlicher und die katholischen auf liguistischer Seite kämpfen sieht. Daneben blieb immerhin auch jetzt der Einfluß Frankreichs auf die auswärtige Politik der Schweiz ein durchaus überwiegender und er erlitt nur dann, wenn materielle Erwägungen, bei denen Tausende beider Confessionen gleich stark interessirt waren, einträchtiges Handeln zu veranlassen vermochten, zeitweise gewisse Abschwächung.

Mit Savoyen unterhielten sechs der katholischen Orte Bündniß und es empfingen die daraus erwachsenden engern Beziehungen besondern Nachdruck durch die Gemeinsamkeit der kirchlichen Interessen. Die Wirkungen dieser Verbindung machten sich vornehmlich geltend in den Zerwürfnissen und Kriegen Savoyens mit Bern und Genf; denn nicht nur stunden kraft des Bündnisses Soldtruppen jener katholischen Orte im savoyischen Dienst und steigerten dessen Kriegsfähigkeit, sondern diese Orte weigerten sich auch beharrlich, Genf und die wälschen Lande Berns in den eidgenössischen Schutz und Schirm aufzunehmen und damit für deren Integrität gegen die unablässigen Bestrebungen und Absichten Savoyens auf dieselben einzutreten.

In die allgemeine Weltlage selbständig einzugreifen hatten die Eidgenossen lange schon aufgehört. Seit ihren italienischen Feldzügen und dem Abschlusse des ewigen Friedens mit Frankreich bildete die Neutralität das Grundgesetz ihrer politischen Stellung in dem Völkerverbände und wenn etwa einmal eine Einwirkung erfolgte, so geschah es lediglich auf dem Wege friedlicher Vermittlung, so während dieses Zeitraumes z. B. in den Kriegen Frankreichs mit Spanien und mit Savoyen, bei Erneuerung der burgundischen Neutralität, in den Bauernaufständen im Schwarzwald und am Rhein.

Am Schlusse dieses Vorwortes erübriget uns noch die Erfüllung der angenehmen Pflicht, mit gebührendem Danke der Dienste zu erwähnen, die, wie überhaupt dem ganzen Werke, so insbesondere auch der Bearbeitung des vorliegenden Bandes von Seiten der verschiedenen schweizerischen Archivvorstände zu Theil geworden sind. Ihr patriotischer Eifer in Zugänglichmachung und Verabfolgung des einschlägigen Materials wie überhaupt in jeglicher wünschbaren Dienstleistung ist nie müde geworden, wie oft man ihn auch in Anspruch nehmen mußte; solche hingebende Mitwirkung ist um so mehr anzuerkennen, als ohne sie eine auch nur annähernd vollständige Arbeit schlechterdings nicht möglich gewesen wäre.

Aber auch verschiedene ausländische Archibdirectionen haben durch bereites Entgegenkommen dem Abschiedewerk schon erhebliche Förderung gewährt. Wir ergreifen mit Vergnügen den Anlaß, öffentlich die verdiente Anerkennung gegen sie auszusprechen. Es sind diesfalls zu nennen die Tit. Vorstände der k. k. Archive in Wien und Innsbruck, der Nationalarchive in Paris, der städtischen Archive in Colmar, Mühlhausen, Straßburg, Freiburg i. B., Constanz, der großherzoglichen Landesarchive in Karlsruhe, der k. württembergischen Archive in Stuttgart, des Gubernialarchivs in Mailand, des Staatsarchivs in Turin; wir erwähnen auch freundlicher Anerbietungen seitens des Magistrats der den Eidgenossen einst verbündeten Stadt Rottweil, die für den in Bearbeitung liegenden Supplement nicht unberücksichtigt gelassen werden sollen, und schließen das Verzeichniß Derer, denen man zu Danke verpflichtet ist, mit Nennung des schweizerischen Consuls in Venedig, Herrn B. Ceresole, der mit der uneigennützigsten und nie ermüdeten Hingebung und Bereitwilligkeit durch viele werthvolle Mittheilungen aus den venetianischen Archiven unsere Arbeit bereichert und gefördert hat. Empfange derselbe hiefür den besten Dank.

R.

